

VOLKSWAGEN GROUP

Counter motions and election proposals from shareholders

Below you will find all shareholder motions* to be made accessible in accordance with Sections 126 and 127 of the Aktiengesetz (German Stock Corporation Act) (counter motions and election proposals) regarding the items on the agenda of the Annual General Meeting of Volkswagen Aktiengesellschaft on May 29, 2024. Any statements by the management will also be published here.

**To avoid a misunderstanding due to translation issues, motions received only in the German language will not be translated. Motions received in a language other than German must be accompanied by a German translation.*

Dear shareholders,

A counter motion or election proposal received by the end of May 14, 2024, 24:00 hours (CEST), which is to be made accessible in accordance with Sections 126, 127 of the Aktiengesetz, is deemed to have been submitted at the time of publication in accordance with Section 126 (4) of the Aktiengesetz if the shareholder submitting the motion or election proposal is duly authorized and registered for the Annual General Meeting.

Furthermore, counter motions and proposals for election as well as other motions can also be submitted during the virtual Annual General Meeting by means of video communication using the shareholder portal.

Shareholder motions relating to rejection of management's or the Supervisory Board's proposals can be supported by voting "No" for the relevant agenda item via the shareholder portal at www.volkswagen-group.com/agm-portal. These shareholder motions are published online at www.volkswagen-group.com/agm.

Shareholder motions and proposals for election not relating to rejection of the Management's or the Supervisory Board's proposals are each identified with a capital letter. Shareholders or their proxy holders can vote on these motions and proposals for election by checking "Yes", "No" or "Abstention" after the relevant capital letter in the box in the shareholder portal at www.volkswagen-group.com/agm-portal.

The meeting chairperson's right to have the Management's nominations voted on first in the voting remains unaffected. If the Management's nominations are accepted with the necessary majority, counter motions or (differing) nominations become superfluous in this respect.

Where there are obvious contradictions in votes by shareholders or their proxy holders on the management's proposals on the one hand and the vote on counter motions on the other, the votes will be considered invalid.

„PROF.CHRISTIAN STRENGER , [REDACTED]

VOLKSWAGEN-HV am 29.5.2024: GEGENANTRÄGE nach §§ 126 Abs.1, 127 AktG

Sehr geehrte Damen und Herren:

als langjähriger Privataktionär der Volkswagen AG (Anmeldung zur obigen HV bereits erfolgt) stelle ich hiermit folgende Anträge nach §§ 126 und 127 AktG zur Tagesordnung der ordentlichen HV am 29.5.2024:

TOP 2: Beschlussfassung über die Gewinnverwendung der Volkswagen AG:

Es wird beantragt, die für die Vorzugsaktien vorgeschlagene Dividende auf € 9.90 pro Vorzugsaktie statt bisher vorgeschlagen nur € 9.06 pro Vorzugsaktie festzusetzen. Dies erlauben die Satzung der Gesellschaft und der ausgewiesene Bilanzgewinn der Gesellschaft für 2023.

Begründung: Die von der Verwaltung für die Vorzugsaktie vorgeschlagene Mehrdividende von nur 6 Cents (= 0.6%) gegenüber der Stammaktie ist ein völlig ungenügendes Entgelt für das fehlende Stimmrecht der Vorzugsaktien (die 41% des Gesamtkapitals der Gesellschaft ausmachen). Der hiermit beantragte Mehrprozentsatz von 10% gegenüber den Stammaktien entspricht dem Mehrprozentsatz bei der ursprünglichen Begebung der Vorzugsaktien und ist das auch international angemessene Äquivalent für das fehlende Stimmrecht.

Die Großaktionärs-Familien Piech und Porsche sowie das Land Niedersachsen können und sollten trotz der antiquierten Satzungsvorgabe für die höhere Ausschüttung an die Vorzugsaktionäre stimmen, um endlich eine faire Behandlung der Mitaktionäre zu sichern.

Auch sollte der § 27 der VW-Satzung in der HV 2025 durch einen entsprechenden Beschluss auf den bei der Begebung der Vorzugsaktien gegebenen Mehrprozentsatz von jeweils 10% über den Stammaktien abgeändert werden.

TOP 3: Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Es wird beantragt, den im Jahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands keine Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 zu erteilen.

Begründung:

- Der Vorstand hat auch in 2023 unterlassen, seiner aktienrechtlichen Verfolgungspflicht in Bezug auf ein erhebliches Mitverschulden des heutigen Aufsichtsratsvorsitzenden und in der für die mangelhafte Kapitalmarktkommunikation der Gesellschaft mindestens bis zum 18.9.2015 relevanten Zeit als langjähriger Finanzvorstand tätigen Herrn Dr. Pötsch in puncto seiner aktienrechtlichen Haftung für die ‚Dieselgate-Affäre‘ privatrechtlich nachzukommen. Mit dem durch einen früheren gerichtlichen Vergleich wurde durch eine von den Aktionären getragene Zahlung von € 4.5 Mio lediglich seine strafrechtliche Haftungsfrage erledigt.

- Die im Oktober 2015 vom damaligen Vorstand zugesagte lückenlose Aufklärung des Dieselskandals ist auch 2023 nicht durch die Verwaltung erfolgt. Stattdessen dauern die mit bisherigen Gesamtkosten für Rechtsberater von deutlich über drei Milliarden Euro belasteten Bemühungen der VW-Verwaltung unter Führung von Herrn Dr. Döss zur Abwendung von Gerichtsverfahren und auch der 2017 bereits gerichtlich angeordneten, von VW aber mit irrelevanten Gründen weiterhin behinderten Sonderprüfung an.

Nur durch eine alle relevanten, auch internen Dieselgate Dokumente erfassende Sonderprüfung können endlich die intensiven Pflichtverletzungen von Vorstand und Aufsichtsrat aufgedeckt werden. Nach den Geständnissen des früheren Vorstandsmitglieds Stadler und des leitenden Chefsingenieurs Hatz im Frühjahr 2023 ist die bisherige Einlassung der VW Verwaltung, dass Dieselgate nur von subalternen Mitarbeitern verursacht wurde, endgültig ab absurdum geführt worden. Dass von dem 2017 gerichtlich bestellten Sonderprüfer immer noch von VW verlangt wird, dass er und seine Mitarbeiter nachweislich ab 2006 keine einzige VW Aktie besessen haben sollten oder noch haben dürfen, zeigt die Unhaltbarkeit dieser die Sonderprüfung verhindernden Einstellung.

TOP 4: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Es wird beantragt, den im Jahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 zu verweigern.

Begründung:

- Der Aufsichtsrat hat in 2023 erneut versäumt, seine im Herbst 2015 gegebenen Zusagen für eine umfassende und transparente Aufklärung der Dieselgate Affäre einzulösen. Ebenso hat er die sich aus der ARAG/Garmenbeck Rechtsprechung des BGH ergebende Pflicht, aktienrechtliche Haftungsansprüche gegen frühere Vorstände (u.a. die Herren Dr. Diess, Dr. Pötsch, Stadler und Winterkorn) sachgerecht zu verfolgen, nicht erfüllt. Gerade hierfür steht eine Ausnahme von der Geltendmachung von Haftungsansprüchen nicht in seinem Ermessen.

- Das Handeln und Vorgehen des Aufsichtsrats war geprägt durch mit hohen Anwaltskosten verbundene Zurückweisungen von Bemühungen um Aufklärung der Ursachen, Hintergründe und Verschuldensfragen führender Personen der Gesellschaft und der börsennotierten Porsche-Gesellschaften.

- Erneut falsche DCGK- Entsprechenserklärungen nach § 161 AktG : die in 2023 abgegebenen Erklärungen mit einer zu hohen Zahl von Abweichungen sind trotz wortreicher aber unzutreffender Begründungen unrichtig:

- Der mit seinen zahlreichen Konzern-Ämtern und - Verflechtungen über Gebühr belastete Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Pötsch wird falsch begründet als 'unabhängig' eingeschätzt. Die dafür gegebenen Gründe sind schon aufgrund seiner Ämtervielfalt im VW/Porsche Geflecht irrelevant.

- Auch muss eine weitere Abweichungserklärung zur erforderlichen Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses gegeben werden: der jetzt als Vorsitzender agierende Herr Al-Mahmoud als Vertreter des 17%igen Großaktionärs Qatar (der schon 2009 den Konzern wesentlich stützte) kann nicht als unabhängig eingestuft werden. Dies trifft ebenso auf Frau Heiss zu, die aufgrund umfangreicher Geschäftsbeziehungen des VW-Konzerns mit der von ihr geschäftsführend geleiteten Omnicom-Konzerngesellschaft nicht als unabhängig gelten kann. Insbesondere die mangelnde Unabhängigkeit des Vorsitzenden ist im Hinblick auf das zwingende Unabhängigkeitskriterium für eine Einbeziehung der VW Aktie im DAX 40 relevant.

- Weiterhin ist die vom Aufsichtsrat vertretene Auffassung, dass mindestens vier der Anteilseignervertreter als unabhängig anzusehen seien, nicht nachvollziehbar: weder die zwei Vertreter Quatars noch die beiden Vertreter Niedersachsens (das aufgrund des antiquierten VW-Gesetzes eine de facto Sperrminorität besitzt) sowie Frau Heiss sind als unabhängig anzusehen, sodass sich aufgrund der weiteren Besetzung mit Vertretern der Familien eben keine der Unabhängigkeit entsprechenden vier Personen ergeben..

TOP 5: Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats:

Es wird beantragt, den vom Aufsichtsrat zur Wiederwahl vorgeschlagenen und seit 15 Jahren im Aufsichtsrat vertretenen, heute 81jährigen Herrn Dr. jur. Hans Michel Piëch nicht für eine weitere Fünfjahresperiode zu wählen und stattdessen Herrn Dr. Stefan Piëch (CEO der Your Family Entertainment) zu wählen.

Begründung: Die Wahl von Herrn Dr. Piëch würde die für den Aufsichtsrat geltende Regelaltersgrenze von 75 Jahren zum zweitenmal ignorieren. Der stattdessen vorgeschlagene Dr. Stefan Piëch hat unternehmerische Erfahrung. Mit seiner Wahl würde endlich ein Mitglied der nächsten Generation der Familien im VW Aufsichtsrat vertreten sein.

TOP 9: Beschlussfassung über die Billigung des angepassten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder:

Es wird beantragt, den von der Verwaltung vorgelegten Vergütungsbericht für 2023 abzulehnen.

Begründung: die Berücksichtigung der für angemessene Nachhaltigkeit relevanten ESG-Faktoren erfolgt lediglich im kurzfristigen variablen Vergütungsbereich. Das entspricht nicht der Best Practice - Vorgabe der hierfür notwendigen längerfristigen Messung der nachhaltigen Vorstandstätigkeit und ist daher abzulehnen.“

Frankfurt, 10.5.2024

(gez. Christian Strenger)“

Von Herrn Wilm D. Mueller, [REDACTED]

-

An Firma Volkswagen, Wolfsburg an der Aller

-

Nachrichtlich an Firma Mercedes, Stuttgart an dem Neckar

-

Nachrichtlich an Firma BMW, Muenchen an der Isar

-

#

Gegenantrag gegen alle Verwaltungs-Vorschläge der Einladung zur Hauptversammlung der oben genannten Firma

#

-

Personen, ich beantrage hiermit, dass alle Tagesordnungspunkte abgelehnt werden.

-

Diesen General-Gegenantrag begründe ich damit, dass die oben genannte Firma Volkswagen sich durch die Verweigerung einer Präsenz-Versammlung auf dasselbe miese Niveau begibt, auf welchem die oben genannten Kollegen Firma Mercedes und Firma BMW schon längst verharren.

-

Was hat Firma Volkswagen eigentlich heute noch denselben beiden Kollegen voraus? Gar nichts mehr!

-

Ich fordere das sofortige Veröffentlichen diesen meinen ernstgemeinten Gegenantragsschreibens.

-

Der oben genannte Herr Mueller

The **management** comments on the received countermotions as follows:

We regard the countermotions as unfounded. Therefore we uphold the resolution proposals of the Supervisory Board and of the Board of Management and suggest opposing the published countermotions in case of a vote.

Wolfsburg, May 2024

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT